

sona grata sei. Nach zustimmender Erklärung des Herzogs erhält der betreffende Geistliche die bischöfliche Institution, zugleich legt er vor der meiningischen Behörde ein eibliches Versprechen ab, daß er die Landesgesetze beobachten und seine Pflichten treu erfüllen werde. Wenn die katholischen Geistlichen außerhalb ihres eigentlichen Amtsbezirks in den andern ihnen zugewiesenen Bezirken Amtshandlungen vornehmen, so ist vorher dem evangelischen Geistlichen Anzeige zu machen, bei Beerdigungen auch innerhalb ihres eigentlichen Bezirks betreffs der Zeit dessen Genehmigung einzuholen. Die evangelischen Friedhöfe sind geseplich gehalten, katholischen Beerdigungen das Gastrecht zu gewähren. Der Staat leistet an Beiträgen zu den Besoldungen der katholischen Geistlichen zum Diözesanmeritenfonds und für das bischöfliche Klerikalseminar insgesamt 662 M. Seit 1908 erhält der katholische Pfarrer in Meinungen einen jährlichen Gehaltszuschuß von 200 M. Gesetzliche Bestimmungen über kirchliche Orden sind nicht vorhanden. Für die in Meinungen bestehende Niederlassung von Krankenschwestern (Töchter dem göttlichen Erblöser aus dem Mutterhaus in Würzburg) für ambulante Krankenpflege war nur polizeiliche Meldung nötig. Das Edikt vom 21. Jan. 1829 sagt (Nr 3, Art. 3): „Insofern für die Befenner des katholischen Glaubens besondere Einrichtungen nötig werden, wird in der Folge dafür gesorgt werden.“

Die Volksschulen (Gesetz vom 3. Jan. 1908 und Nachtrag vom 6. Nov. 1908) sind evangelisch-lutherisch, wenn dies auch nicht geseplich ausgesprochen ist. Für den Religionsunterricht der Minderheit ist in einer von der Vertretung der Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen (Art. 26 des Ges. vom 3. Jan. 1908). Eine öffentliche katholische Volksschule (70 Kinder) besteht zu Wolfmannshausen, eine private katholische Volksschule ohne staatliche oder kommunale Unterstützung in Böhsneck (seit 1883; 1910: 31 Kinder). Das neue Volksschulgesetz hat die Trennung von Kirche und Staat scharf durchgeführt, selbst das Aufsichtskrecht über den Religionsunterricht steht dem Ortsgeistlichen nicht zu. Untere Schulbehörde ist der Schulvorstand (Gemeindevorstand, erste Lehrer, eine Anzahl Schulverordnete), mittlere das Schulamt (Landrat bzw. Bürgermeister und Kreisinspektor), oberste das Staatsministerium. Seit 1908 ist die Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen eingeführt.

L i t e r a t u r. Schriften des Vereins für meining. Gesch. u. Landeskunde (1888 ff.); Brüchner, Landeskunde des Herzogt. W. (2 Teile, 1851/53); Hertel, Kleine Landeskunde (1903); Kircher, Staatsrecht von S.-W., in Marquardens Handbuch des öffentl. Rechts III (1884); Landesherrliche Verordnungen des Herzogt. S.-W.; Zusammenstellung der noch in Anwendung kommenden Gesetze u. Verordn. der Jahrg. 1829/90 (1902); Goedel, Das Staatsrecht des Herzogt. S.-W. (1904); Oberländer, Verfassung u.

Verwaltung des Herzogt. S.-W. (1909); v. Geising, Gesch. des Kontingents von S.-W. (1863). Costabell, Entwicklung der Finanzen im Herzogt. S.-W. von 1831 bis zur Gegenwart (1908); Fülllein, Amtshandbuch für Geistliche u. Lehrer des Herzogt. S.-W. (1903); Freisen, Der katbol. u. evang. Pfarrzwang (1906) 60 ff.; Greiner, Gesetze betr. das Volksschulwesen im Herzogt. S.-W. (1908). [Sacher.]

Sachsen-Weimar-Eisenach. 1. Geschichte. Durch die Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 waren der ernestinischen Linie des Hauses Wettin nur die Gebiete in Thüringen verblieben (vgl. d. Art. Sachsen, Sp. 823). Johann Friedrich der Großmütige, der ehemalige Kurfürst, erhielt im Raumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554 vom Kurfürsten August von Sachsen noch einige Städte und Ämter (darunter Altenburg), er erble ferner beim Tod seines Stiefbruders Johann Ernst († 1553) die sog. fränkischen Länder (Pflege Coburg), die seit 1353 dem wettinischen Hause, seit 1485 den Ernestinern gehörten und die Johann Friedrich selbst 1541 seinem Stiefbruder überlassen hatte. Im wesentlichen besaß Johann Friedrich bei seinem Tod (1554) die Gebiete, welche heute den Bestand der thüringischen Staaten ausmachen. Schon unter Johann Friedrichs Söhnen begann die Zersplitterung des Besitzes. Die erste Teilung war 1566 zwischen Johann Friedrich II. dem Mittleren († 1595) und Johann Wilhelm († 1573). Johann Wilhelm vereinigte zwar nochmals die gesamten ernestinischen Besitzungen unter seiner Herrschaft, als sein Bruder Johann Friedrich der Mittlere infolge der Beteiligung an den grundbädischen Kämpfen der Reichsacht verfiel (1566). Als jedoch die Folgen der Reichsacht für die Söhne Johann Friedrichs des Mittleren aufgehoben wurden, fand zwischen diesen und ihrem Oheim Johann Wilhelm die Teilung von 1572 statt, in der Wilhelm Weimar, Altenburg ujm. erhielt, während seinen beiden Nefsen die gothaischen, eisenachischen und coburgischen Gebiete zufielen (schon 1638 kamen alle diese Gebiete wieder an die Weimarer und die inzwischen entstandene Altenburger Linie zurück). Johann Wilhelms Söhne waren Friedrich Wilhelm I. († 1602) und Johann († 1605). Johann wurde der Stammvater der heute in den verschiedenen thüringischen Ländern regierenden Linien. Zwischen Johann und den Söhnen seines Bruders (Friedrich Wilhelm I.) hatte 1603 eine Teilung stattgefunden, in der Johann das Gebiet Weimar, seine Nefsen Altenburg (diese Linie starb 1672 aus) erhielten. Bei dem Tod der kinderlosen Söhne Johann Friedrichs des Mittleren fielen 1638 an Weimar die Gothaer und Eisenacher Besitzungen, an Altenburg die coburgischen Besitzungen. Herzog Johann († 1605) hatte acht Söhne (darunter Bernhard von Weimar, der bekannte Feldherr des Dreißigjährigen Kriegs, † 1639). Von diesen

waren 1641 noch drei am Leben (Wilhelm, Albert, Ernst); diese nahmen 1641 eine neue Teilung vor, in die (jüngere) weimarische, die eisenachische und gothaische Linie. Die eisenachische Linie (Albert) starb schon 1645 aus, ihre Besitzungen wurden zwischen der weimarischen und gothaischen Linie geteilt, ebenso die 1660 angefallenen hennebergischen Besitzungen und 1672 die altenburgischen Besitzungen (einschließlich Coburg). Seitdem bestehen im ernestinischen Hause zwei Hauptlinien, die weimarische Linie, deren Stifter Herzog Wilhelm († 1662) ist, und die gothaische Linie, deren Stifter Ernst der Fromme ist (vgl. d. Art. Sachsen-Coburg und Gotha).

In Weimar nahmen die Söhne Herzog Wilhelms 1672 schon wieder eine Landesteilung vor, aus der eine weimarische, eine eisenachische, eine jenaische und eine Linie Marksuhl hervorgingen; Marksuhl starb schon 1668, Jena 1690 aus, Eisenach 1741. Die Besitzungen sämtlicher drei Linien fielen an Weimar zurück, wo Ernst August I. durch Testament vom 4. Aug. 1717 (vom Kaiser 1724 bestätigt) die Primogeniturordnung eingeführt hatte; seit dem Heimfall Eisenachs (1741) nannte er sich Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach. Auf Ernst August I. († 1748) folgte sein Sohn Ernst August II. († 1758). Dessen Witwe Amalia, eine Prinzessin von Braunschweig, war für ihren minderjährigen Sohn Karl August (1758/1828) Regentin bis 1775; Karl August erhob Weimar zur Residenzstadt und geistigen Zentrale Deutschlands (Goethe, Schiller, Wieland, Herder). Nach den Schlachten von Jena und Auerstedt trat er dem Rheinbund bei (15. Dec. 1806), nach der Schlacht bei Leipzig ging er zu den Verbündeten über. Auf Grund der Wiener Kongressakte und der Verträge mit Preußen vom 1. Juni und 22. Sept. 1815 trat Preußen an Sachsen-Weimar verschiedene Gebiete ab, Teile des ehemaligen Fürstentums Jülich (Eisenacher Oberland) und verschiedene an oder in der Nähe der weimarischen Grenzen gelegene Gebiete (den heutigen Neustädter Kreis, die Herrschaften Plautenburg und Niederkrankenfeld, das Amt Lautenburg, die Ordenskommanden Zwätzen, Lehsten und Liebstedt und mehrere Ortsherrschaften), im Gesamtumfang von 1750 qkm mit 77 000 Einwohnern. Zu diesen Erwerbungen kam 1821 noch das Amt Oßleben gegen eine Geldentschädigung an die gothaischen Linien. Am 31. April 1815 nahm Karl August den Titel „Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach“ an. Bis zum Jahr 1809 hatten besondere Ständeversammlungen für den weimarischen, eisenachischen und jenaischen Landesteil bestanden, die jedoch ohne allen Einfluß gewesen waren. Im Jahr 1809 erhielt das Land eine gemeinsame ständische Verfassung, die drei Körperschaften der Prälaten, der Ritterchaft und der Städte wurden aufgehoben, eine Landtagsdeputation von 12 Abgeordneten

(6 Gutsbesitzern, 5 Vertretern der Städte, 1 Vertreter der Universität Jena) eingerichtet und das Land in drei Kreise (Weimar, Jena, Eisenach) geteilt. Im Jahr 1816 (5. Mai) wurde eine konstitutionelle Verfassung (die erste in Deutschland) gegeben, die allerdings noch eine Mischung altständischer und modern repräsentativer Elemente war. Die Volkstretung bestand aus einer Kammer, in welche Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern je 10, die Universität 1 Abgeordneten wählte. Nur mit Mühe rettete der Großherzog diese neue Verfassung gegenüber den Karlsbader Beschlüssen. Als Kontingent zum Deutschen Bund stellte das Großherzogtum 2010 Mann in 2 Bataillonen Linieninfanterie. Es hatte auf dem Bundestag (mit den andern ernestinischen Ländern) die 12. Stelle, im Plenum eine Stimme. Auf Karl August folgte sein Sohn Karl Friedrich (1828/53); er trat 1834 dem Zollverein bei, änderte infolge der Bewegungen von 1848 die Verfassung durch das Grundgesetz vom 15. Okt. 1850 und das Wahlgesetz von 1852 und reformierte Gerichtswesen und Steuerverwaltung, Kirchen- und Schulwesen. Ihm folgte sein Sohn Karl Alexander (1853/1901). Die 1848 vollzogene Vereinigung der Domänen mit dem Staatsgut wurde 1854 infolge Protestes der Agnaten des großherzoglichen Hauses wieder aufgehoben (vgl. S. 873). In der schleswig-holsteinischen Frage stand Weimar mit Nachdruck auf Seiten des Augustenburger, 1866 aber auf der Seite Preußens und erklärte (5. Juli) seinen Austritt aus dem Deutschen Bund. Am 18. Aug. trat es dem Norddeutschen Bund bei. Das Wahlgesetz wurde 1874 und 1896 umgestaltet, Kunst und Wissenschaft und der materielle Wohlstand des Lands wesentlich gefördert, die Verwaltung ausgebaut. Auf Karl Alexander folgte 1901 sein Enkel Wilhelm Ernst (geb. 1876), der sich 1910 in zweiter Ehe mit Karola Feodora von Sachsen-Meiningen vermählte. Die erste Ehe (mit Karoline Prinzessin Reuß ä. L., † 1905) war kinderlos. 1909 wurde ein neues Landtagswahlgesetz geschaffen.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Großherzogtum hat einen Flächeninhalt von 3610,96 qkm; es besteht aus drei voneinander getrennten Gebieten, dem weimarischen Kreis (rund 1760 qkm), dem Eisenacher Kreis (1200 qkm), dem Neustädter Kreis (620 qkm) und 13 Exklaven. Zum weimarischen Kreis gehören das Amt Allstedt und der Flecken Oßleben (beide südlich vom Harz), das Amt Ilmenau und zwei Dörfer, zum Eisenacher Kreis das Amt Osheim (im bayerischen Gebiet), das Dorf Seebach und die Zillbacher Forsten, zum Neustädter Kreis fünf Dörfer. Die Bevölkerung betrug 1905: 388 095, 1855: 264 000, 1816: 193 000 Seelen. Auf 1 qkm kamen 1905: 107,5, 1871: 79,2 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 367 789 Evangelische, 18 049 Katholiken, 1421 Juden; auf 1000 Einwohner

kamen 947,7 (1871:962,6) Protestanten, 46,2 (1871:32,9) Katholiken, 3,6 (1871:3,9) Juden. Das Großherzogtum zählt 624 Gemeinden, darunter 33 Städte; die größten sind Eisenach (1905: 33 306 Einw.), die Hauptstadt Weimar (29 805 Einw.), Jena (26 360 Einw.), Apolda (21 262 Einw.), Ilmenau (11 222 Einw.). Von der Gesamtläche entfallen auf Ackerland und Gärten 56,1%, auf Wiesen 8,7%, auf Wald 25,7%; vom Wald sind 47,5% Staats-, 15,3% Gemeindeforste (Kronenforste sind nicht vorhanden). Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich (Berufszugehörige insgesamt) der Landwirtschaft 120 390, der Industrie 175 465, Handel und Verkehr 45 780, dem häuslichen Dienst und wechselnder Lohnarbeit 3784, dem öffentlichen Dienst und freien Berufen 21 390; ohne Beruf waren 33 720. Die bedeutendsten Gewerbebezüge sind die Glas-, Porzellan-, Tonwaren- und Zementfabrikation, die Erzeugung wissenschaftlicher Instrumente (Jena), die Textilindustrie, die Kleinteilen-, Maschinen- und Pianofortindustrie, die Holzwaren- (namentlich Spielwaren-)Industrie usw. Wichtig ist auch der Kalibergbau (Mstedt, Werratal).

3. Verfassung und Verwaltung. Die Staatsverfassung beruht auf dem revidierten Grundgesetz vom 15. Okt. 1850 und dem Nachtrag vom 27. März 1878. Die Rechtsverhältnisse des Großherzogs und des großherzoglichen Hauses sind nur hausgesetzlich geregelt. Die Thronfolge erfolgt im Mannesstamm nach dem Recht der Erstgeburt, Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Die Zivilliste beläuft sich auf 1,02 Mill. M (vgl. jedoch Sp. 873). Der Großherzog und der Erbgroßherzog führen den Titel „Königliche Hoheit“, die Nachgeborenen den Titel Hoheit.

Der Landtag besteht aus einer Kammer. Von den 38 auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten gehen 5 aus der Wahl der größeren Grundbesitzer (wenigstens 3000 M Einkommen aus inländischem Grundbesitz), 5 aus den übrigen Höchstbesteuerten (wenigstens 3000 M Einkommen aus andern Quellen), 5 aus den Kreisen der Universität Jena, der Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- und Arbeitskammer (die letzte gibt es zurzeit noch nicht), 23 aus allgemeinen direkten Wahlen hervor (Landtagswahlgesetz vom 10. April 1909). Das aktive Wahlrecht besitzt, abgesehen von den allgemeinen Einschränkungen, jeder 25 Jahre alte männliche Staatsangehörige, der das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt. Zur Wählbarkeit ist das 30. Lebensjahr erforderlich. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Landtag gewählt. Im Fall mehrmaligen Wegbleibens eines Abgeordneten von der Sitzung kann der Landtag zum Besuch auffordern mit der Maßgabe, daß Außerachtlassung der Ladung als Austrittserklärung gelten soll. Die Abgeordneten erhalten Tagegelder (die in Weimar wohnenden

10 M, die übrigen 12 M, die Vizepräsidenten 15 M, der Präsident 18 M) und Ersatz der Reisekosten. Die Rechte des Landtags sind Teilnahme an der Gesetzgebung (einschließlich des Rechts der Initiative), Mitwirkung bei der Finanzverwaltung und der Einführung bzw. Umgestaltung von Steuern und andern Belastungen, Vortrag vor dem Landesherren über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung oder Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen, Beschwerde an den Großherzog und Klage beim Staatsgerichtshof (in Jena, Präsident des Oberlandesgerichts, 6 vom Landesherren ernannte, 6 vom Landtag gewählte Räte) gegen das Staatsministerium oder dessen einzelne Mitglieder usw. Ohne Einwilligung des Landtags werden jedoch vom Landesherren Gesetze erlassen, die nur für einzelne Korporationen oder bestimmte Orte (Ortsgesetze) gelten sollen (in Übereinstimmung mit der Gemeinde bzw. Korporation). — Auf Grund der Wahlen vom Dezember 1909 setzt sich der Landtag zusammen (außer den 15 Vertretern bestimmter Interessen) aus 9 Konservativen, 6 Liberalen, 4 Sozialdemokraten, 3 Nationalliberalen und 1 Zentrumsmitglied.

Im Bundesrat hat das Land eine Stimme, in den Reichstag sendet es drei Abgeordnete.

An der Spitze der Staatsverwaltung (Gesetze über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5., 18. und 23. März 1850) steht das Staatsministerium unter dem Staatsminister, der zugleich Chef eines der drei Ministerialdepartements ist. Diese sind 1) das des großherzoglichen Hauses, des Kultus und der Justiz, 2) das der Finanzen, 3) das des Außern und Innern, doch ist die Geschäftseinteilung keine feststehende. Als Gesamtministerium treten die Chefs der einzelnen Ministerialdepartements zusammen, wenn verfassungsgemäß die Entschließung des Staatsoberhauptes einzuholen ist, (bzw. nach besonderer gesetzlicher Bestimmung eine Entscheidung zu geben ist (so z. B. eine höchstinstanzliche Entscheidung in Fragen des Verwaltungsrechts), wenn das Staatsoberhaupt oder der betreffende Departementschef die gemeinsame Beratung besonders bestimmen. — Das Großherzogtum ist in fünf Verwaltungsbezirke (Weimar, Apolda, Eisenach, Dornbach, Neustadt a. d. O.) geteilt, an deren Spitze ein Bezirksdirektor (bzw. als Stellvertreter der Bezirkskommissär) steht. Diesem zur Seite steht der Bezirksausschuß (gewählte Mitglieder) mit wichtiger Entscheidungsreden auf dem Gebiet der innern Verwaltung, namentlich dem der Kommunalaufsicht (Sachsen-Weimar hat mit der Einrichtung der Bezirksausschüsse zuerst unter den deutschen Staaten Elementen der Selbstverwaltung die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen übertragen).

Dem Gemeindefwesen liegt die Gemeindeordnung vom 17. April 1895 zugrunde. Zwischen Städten und Landgemeinden besteht nur ein tat-

sächlicher, kein rechtlicher Unterschied. Bürger einer Gemeinde ist, wer das Bürgerrecht erworben hat. Gemeindebehörden sind der auf vier Jahre gewählte Gemeinderat (alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus) und der Gemeindevorstand (Bürgermeister und sein Stellvertreter, in Orten von mehr als 2000 Einw. noch aus ein oder mehreren Beigeordneten oder Stadträten). In Gemeinden von nicht mehr als 300 Einwohnern kann die Gemeindeversammlung an Stelle des Gemeinderats treten. Für die Gemeindevahlen gewährt ein Einkommen bis zu 500 M eine Stimme, je weiteren vollen 500 M eine weitere Stimme. In den Händen des Gemeindevorstands liegt das gesamte Polizeiwesen.

Im Großherzogtum bestehen 19 Amtsgerichte, die Landgerichte Weimar, Eisenach und (für den Neustädter Kreis) das mit Reuß j. U. gemeinschaftliche Landgericht Gera (Staatsverträge vom 18. Mai 1878 und 27. Dez. 1906), ferner das gemeinschaftliche thüringische Oberlandesgericht Jena (Staatsverträge vom 19. Febr. 1877 und 27. Nov. 1903). Die Bezirke der zum gemeinschaftlichen Oberlandesgericht Jena gehörigen Landgerichte sind in vier Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt: 1) die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Gera und Greiz (Sitzungen in Gera), 2) der Bezirk des Landgerichts Meiningen, 3) die Bezirke der Landgerichte Rudolfsstadt und Weimar, 4) die Bezirke der Landgerichte Gotha und Weimar (bei 3 und 4 Sitzungen abwechselnd). Die Strafanklagen (Gräfenonna, Hasenberg usw.) werden von den thüringischen Staaten gemeinsam benutzt.

Eine staatliche Bank ist die Landescreditanstalt. Für das gesamte Großherzogtum besteht eine Handelskammer (seit 1900), eine Handwerkskammer (seit 1900) und eine Landwirtschaftskammer (seit 1909).

Die Verhältnisse des Staatsvermögens gehören einer endgültigen Regelung. Es ist zu unterscheiden zwischen Kammer- und Landschaftsvermögen. Das Kammergut enthält eine Mischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Bestandteile. Nach der Verordnung vom 4. Mai 1854 ist dessen Eigentümer der jeweilige Großherzog, doch ist die Verwaltung bis auf einen dem großherzoglichen Haus zur eignen Verwaltung überlassenen Teil (Krongut) Sache der Staatsverwaltung. Die Einkünfte fließen in die Staatskasse, aus welcher der Großherzog die Zivilliste (1,02 Mill. M) erhält. Das Landschaftsvermögen dagegen ist reines Staatsgut. Der Wirtschaftsplan des Landes ist ein dreijähriger. In der Finanzperiode 1908/10 balancieren die jährlichen Einnahmen (2,9 Mill. aus Grundbesitz, 0,5 Mill. aus Zinsen, 3,1 Mill. aus Einkommensteuer) und Ausgaben (3,9 Mill. Staatsverwaltung, 2,3 Mill. Kirchen und Schulen) mit je 10,62 Mill. M. Die Staatsschuld (1909: 2,4 Mill. M) wird, abgesehen vom fiskalischen Grundbesitz durch das Kapitalvermögen mehr als gedeckt.

Die großherzoglichen Truppen bilden das 5. thüringische Infanterieregiment Nr 94 (Großherzog von Sachsen), das der 38. Division des XI. Armeekorps zugeteilt ist (Militärkonventionen mit Preußen von 1867 und 15. Sept. 1873).

Neben dem „Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken“ (gestiftet 1732, 3 Klassen) bestehen Medaillen für Wissenschaft, Kunst usw.

Das Wappen ist gebiert, im Herzen trägt es den königlichen gekrönten sächsischen Rautenfranzschild, die oberen zwei Felder sind für Thüringen und Meissen, das dritte (gespaltene) für Henneberg und Neustadt, die vierte (gespaltene) für Blankenhain und Tautenburg. Landesfarben sind Schwarz, Gold, Grün.

4. Kirche und Schule. Oberste Behörde für die evangelische Landeskirche ist für die rein kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten der kollegialisch eingerichtete Kirchenrat unter dem Vorsitz des Leiters des Kultusdepartements, für die äußern kirchlichen und die gemischten kirchlichen Angelegenheiten das Kultusdepartement. Der Kirchenrat trat 1849 an Stelle des Oberkonsistoriums, er wurde neu geregelt durch die Synodalordnung vom 29. März 1873 und die Verordnung vom 25. Nov. 1874. Die Verfassung der Kirchengemeinden beruht auf der Kirchengemeindeordnung vom 24. Juli 1895.

Sachsen-Weimar-Eisenach war ursprünglich ein rein protestantisches Land. Durch die beiden infolge des Wiener Kongresses mit Preußen geschlossenen Verträge von 1815 (vgl. Sp. 869) kam der katholische Teil des Eisenacher Oberlands hinzu, der bis zur Säkularisation der reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaft Fulda unterstanden hatte. Durch Zugub bildeten sich im Lauf des 19. Jahrh. auch in den rein protestantischen Teilen katholische Gemeinden. Die 14 Pfarreien mit mehreren Kuratien und Kaplaneien (1910: 21 Geistliche) sind zum Dekanat Geisa vereinigt, das zur Diözese Fulda gehört. Ordensniederlassungen haben die Barmherzigen Schwestern aus Fulda und die Frauen Schwestern der hl. Elisabeth aus Breslau. Für männliche Orden ist die Niederlassung verboten. Die Verhältnisse der katholischen Kirche wurden im staatskirchlichen Sinn geregelt durch das Gesetz vom 7. Okt. 1823, das durch die Gesetze vom 6. Mai 1857 und 10. April 1895 einige unwesentliche Abänderungen erfuhr. „Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staats, welche sich in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt ergeben“, besteht eine dem Staatsministerium unterstellte „Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen“. An diese sind alle Sachen zu bringen, in welchen die Kenntnisnahme, Zustimmung, Bestätigung usw. von Seiten des Staats ausdrücklich vorbehalten ist; ausgenommen sind Erlasse usw. „in dem rein dogmatischen Fach“ und in der innern, den 14 Staat

nicht berührenden Kirchendisziplin. Außer Gebrauch gekommen sind die Bestimmungen, daß alle bischöflichen Verordnungen, päpstlichen Breven usw., soweit sie das Großherzogtum angehen, vor ihrer Bekanntgabe oder Zustellung der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen sind und daß diese, sofern sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten oder bloß moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, ohne das „Placet“ des Landesherrn nicht publiziert werden dürfen. Ebenso ist außer Gebrauch gekommen die Bestimmung, daß gegen Äußerungen der geistlichen Gewalt (Bußen usw.) ein Rekurs an den Landesherrn stattfindet, der gegebenenfalls eine Untersuchung darüber anordnet, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet hat. Das Verbot der Prozeffionen außerhalb der Kirche und des Kirchhofs sowie nach Wallfahrtsorten wurde 1857 beseitigt. Die Verleihung der Pfarrstellen und Pfründen geschieht mit landesherrlicher Zustimmung durch den Bischof, sofern jedoch dem Landesherrn ein Patronatsrecht zusteht, durch diesen. Die Verleihung soll nur an Landeskinder geschehen, die entsprechenden Vorbedingungen vorausgesetzt. Bei einer jeden Pfarr- und Filialkirche gibt es ein Kirchenvorsteheramt (Pfarrer und zwei katholische Gemeindeglieder), dem die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Unterhaltung der Gebäude usw. obliegt. Außer Gebrauch gekommen ist die Bestimmung, daß der Dechant jährlich einmal die Pfarrer und Kirchen zu visitieren und über den Ausfall der Visitation der Immediatkommission Bericht zu erstatten hat; ebenso die Bestimmung, daß, falls der Bischof oder sein Weihbischof in eigener Person die Visitation vorzunehmen gedenkt, dem Landesherrn vorher Anzeige zu machen ist, worauf bestimmt wird, ob der Visitation ein weltlicher Rat beigeordnet werden soll.

Hinsichtlich der Konfession der Kinder aus gemischten Ehen sowie des Konfessionswechsels bestimmt das Gesetz vom 10. April 1895: Die Kinder folgen der Konfession des Vaters, auch dann, wenn der Vater seine Konfession wechselt; jedoch hat der Konfessionswechsel des Vaters keinen Einfluß auf die Konfession der Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der Vater kann bestimmen, daß die Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden, doch kann eine solche Anordnung rechtsgültig nicht früher als nach der Geburt des ersten Kindes und nur durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, seine Konfession nach eigener freier Überzeugung selbst zu wählen. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahrs aus der evangelischen oder katholischen Kirche austreten will, muß sich zunächst dem zuständigen Geistlichen erklären, der ihn über die Wichtigkeit des Schritts belehrt, auch über diese Belehrung ein Zeugnis ausstellt. Die Austrittserklärung wird alsdann vor einem Gericht

oder einem Notar aufgenommen und mit dem Zeugnis über die Belehrung dem Amtsgericht des Wohnsitzes übergeben. Dieses hat den Austritt in das Austrittsregister einzutragen und einen Auszug dem evangelischen Kirchengemeindevorstand bzw. dem katholischen Kirchenvorsteheramt der betreffenden Gemeinde zuzustellen.

Die Rechtsverhältnisse der Juden (Landrabbinat zu Lengsfeld) sind geregelt durch das Gesetz vom 6. März 1850 und die Nachträge von 1862 und 1868.

Dem Volksschulwesen zugrunde liegt das Gesetz vom 24. Juni 1874 in der durch die Ministerialbekanntmachung vom 5. Dez. 1903 veröffentlichten Form (insolge der Nachträge von 1889, 1895, 1898 und 17. Nov. 1903, 11. Febr. 1904, 9. Mai 1905). Die öffentlichen Volksschulen werden entweder von der politischen Gemeinde oder einer besondern Schulgemeinde unterhalten, sie sind konfessionell, und zwar evangelisch oder katholisch je nach dem Überwiegen der Bevölkerung des betreffenden Bekenntnisses. Nur an einem Ort (Dermbach) gibt es eine katholische (1910: 170 Kinder) und eine protestantische (1910: 179 Kinder) Abteilung der öffentlichen Volksschule; in Geisa gibt es eine katholische und eine jüdische Abteilung der öffentlichen Volksschule, aus Toleranz der Katholiken, die aber bei den Städten keine Nachahmung findet. An 6 Orten mit katholischer Kinderheit bestehen katholische private Volksschulen (Weimar, seit 1853, 1910: 94 Kinder; Eisenach, seit 1865, 127 Kinder; Apolda, seit 1891, 69 Kinder; Jena, seit 1892, 142 Kinder; Weida, seit 1903, 98 Kinder, Neustadt a. d. O., seit 1906, 61 Kinder). Diese privaten katholischen Schulen erhalten von den Gemeinden keine Zuschüsse, der Staat zahlt in Weida und Neustadt a. d. O. jährlich je 225 M, für die übrigen 4 Schulen je 450 M (eine evangelische private Volksschule besteht in Geisa, seit 1861, 1910: 33 Kinder, staatlicher Zuschuß 450 M). Zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen müssen Protestanten und Katholiken anteilmäßig gleich viel beitragen. Die Aufsicht über die Ortschule führt der Schulvorstand, ihm sind übergeordnet der Schulinspektor, der technische Beamte in dem ihm von der obersten Schulbehörde zugewiesenen Bezirk, und das Schulamt (in jedem der fünf Verwaltungsbezirke). Der Geschäftsvorkehr zwischen den Schulinspektoren und Schulämtern der katholischen Volksschulen einerseits und der obersten Schulbehörde andererseits wird durch die Immediatkommission für das katholische Schulwesen vermittelt.

Literatur. Gottschalk, Gesch. des herzogl. Fürstenthums S.-W. u. E. (Leipz. 1797); Wachter, Thüring. u. oberjäh. Gesch. (3 Bde, 1826/30); Kronfeld, Landesfunde des Großhrzgt. S. (2 Bde, 1878/79); Ortloff, Verfassungsentwicklung im Großhrzgt. S.-W.-E. (1907); G. Meyer, Staatsrecht des Großhrzgt. S., in Marquardts Hand-

buch des öffentl. Rechts III. Bd. 2. Halbbd. 2. Abt. (1884); Kneiß, Staats- u. Verwaltungsbuch von S.-M.-G. (1909); Boelcke, Die Finanzen im Großhrzgt. S. seit 1851 (1906); Kühn, Volksschulgesetzgebung des Großhrzgt. S. (6 Hfte, 1875 bis 1893). Staatshandbuch des Großhrzgt. S. (seit 1840). [Sachr.]

Saint-Simon s. Sozialismus.

Sakrileg s. Religionsverbrechen (Sp. 606, 609).

Salvador s. Zentralamerika.

Salzsteuer s. Steuern.

Samoa s. Deutsches Reich (Bd I, Sp. 1272f.).

Samos s. Türkei.

San Domingo s. Santo Domingo.

San Marino. 1. Geschichte. Der Ursprung der Republik San Marino, des kleinsten Freistaats der Welt, geht nach der Legende, die trotz der 1600jährigen Jubelfeier 1901 auf historische Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann, zurück auf den heiligen Einsiedler und ehemaligen Krieger Marinus, der hier zur Zeit des Kaisers Diokletian den Bewohnern das Christentum verkündete und um dessen Einsiedelei sich ein Kloster und nach und nach ein Gemeinwesen bildete. Ein castellum S. Marini wird zum erstenmal in der Pippinischen Schenkung genannt; in ihm suchte Berengar von Ivrea im Kampf gegen Kaiser Otto I. Zuflucht. 1125 schenkte der Papst Honorius II. Kastell und Volk von San Marino dem Bischof von Montefeltro. Von dessen Oberhoheit machte sich die Stadt, die in den Kämpfen der Gibellinen und Guelfen auf Seiten der ersteren stand, im 13./14. Jahrh. frei und stellte sich, um ihre Unabhängigkeit gegen die guelfischen Malatesta von Rimini zu sichern, unter den Schutz der Herren von Montefeltro, die 1213/1322 und dauernd seit 1375 Grafen von Urbino waren. Zu Beginn des 16. Jahrh. brachte Cesare Borgia für kurze Zeit San Marino in seine Gewalt (1503). Als nach dem Aussterben der Rovere 1631 Urbino an den Kirchenstaat fiel, ging die Schutzherrschaft über die kleine Republik an diesen über, wobei ihre Unabhängigkeit sowie Zollfreiheit für die Einfuhr anerkannt wurde. Gleichwohl bedrohte Kardinal Alberoni 1739 ihre Selbständigkeit, doch stellte sie Papst Klemens XII. nach einem Aufstand wieder her. Auch Napoleon schonte die Existenz der Republik, der er 1797 eine (von San Marino jedoch abgelehnte) Vergrößerung anbot. Nach der Restauration des Kirchenstaats bestätigte Pius VII. 1817 nochmals die Unabhängigkeit San Marinos; das betreffende Dekret wurde auf Marmor tafeln eingegraben an den Grenzen aufgestellt. 1849 flüchtete Garibaldi auf dem Rückzug von Rom und andere an den Unruhen Beteiligte auf das Gebiet des Freistaats und 800 Österreicher und 200 Päpstliche folgten ihm nach; doch vermochte die Stadt sie außerhalb ihrer Mauern zu halten, die Österreicher zur Gewährung einer Amnestie zu veranlassen und so die

Gefahr für ihre Selbständigkeit abzuwenden. In den Kämpfen zwischen Papst und Piemont seit 1859 hielt sich San Marino neutral; als der größte Teil des Kirchenstaats an das neue Königreich Italien fiel, übernahm dieses 1862 den Schutz der Republik; das Schutz- und Freundschaftsbündnis wurde 1871, 1897 und 1907 erneuert. Die mittelalterliche Verfassung wurde 1847 und 1906 umgestaltet.

2. Fläche, Bevölkerung, Verfassung usw. Der Flächeninhalt der an der Grenze der italienischen Provinzen Forlì und Pesaro e Urbino, 15 km südwestlich von Rimini, gelegenen Republik beträgt 61 qkm, die Zahl der ausschließlich katholischen Einwohner 10316 Seelen (169 auf 1 qkm). Die Hauptstadt San Marino, die auf der rauhen Felsenhöhe des Monte Titano liegt, zählt an 1750 Einwohner. Die Verfassung geht in das 13. Jahrh. zurück, hat aber 1847 und besonders 1906 einschneidende Veränderungen erfahren. Inhaber der Souveränität war ursprünglich der Arringo generale, d. h. die Generalversammlung aller Familienhäupter, die aber in neuerer Zeit nur noch durch Affirmation die Beschlüsse der zwei Räte bestätigte. Der „Große, souveräne Rat“ bestand aus 60 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, die sich selbst durch Kooptation ergänzten. Infolge der Bewegung nach Erweiterung der Volksrechte, die besonders ein sozialistisches Organ, der Titano, in Fluß brachte, wurde durch Beschluß des Großen Rats vom 15. Nov. 1905 ein Arringo generale berufen, der 25. März 1906 sich für eine Reform der Verfassung entschied, worauf am 5. Mai 1906 ein neues Wahlregulativ angenommen wurde. Demgemäß wird der „Große, allgemeine Rat“, der die gesetzgebende Gewalt besitzt und wie vorher aus 60 Mitgliedern besteht, in direkter und geheimer Wahl vom Volk auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu $\frac{1}{3}$ erneuert. Wähler sind die Familienhäupter (oder ihre Delegierten), die von Geburt oder Naturalisation Bürger von San Marino sind, ferner diejenigen, die den Dokortitel haben, auch wenn sie nicht Bürger sind. Nicht wahlberechtigt sind Frauen, Geistliche (außer wenn sie als Familienhäupter gelten), Geistesranke, die zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilten und Verbrecher. Familienhäupter, die wegen Verhinderung (Krankheit usw.) nicht selbst wählen können, dürfen ihr Wahlrecht durch einen Delegierten (eine volljährige, nicht vorbestrafte Person) ausüben. In den Großen Rat wählbar sind alle männlichen Bürger von San Marino, die nicht das Bürgerrecht in einem andern Staat erworben haben, lesen und schreiben können, das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht wegen eines Verbrechens verurteilt sind; Geistliche haben kein passives Wahlrecht. Das Wahlrecht kann nur in den Pfarreien ausgeübt werden, in denen der Wähler seinen Sitz hat. Die Zahl der Wahlkreise (neun) deckt sich mit der der